

5. Kundmachung der Landesregierung vom 11. Jänner 2000 über die Ausschreibung der Wahl des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck
6. Verordnung des Landeshauptmannes vom 21. Dezember 1999, mit der Ortsgebiete bezeichnet werden, in denen der Lebensmittelhandel durch Gastgewerbetreibende ausgeübt werden darf (Tiroler Nahversorgungssicherungsverordnung)
7. Verordnung des Landeshauptmannes vom 12. Jänner 2000 über die Festsetzung des Entgeltes, des Materialkostenersatzes und des Sperrgeldes für Hausbesorger (Hausbesorger-Entgeltverordnung 2000)

5. Kundmachung der Landesregierung vom 11. Jänner 2000 über die Ausschreibung der Wahl des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck

Nach § 4 Abs. 1 der Innsbrucker Wahlordnung 1975, LGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 143/1998, wird die Wahl des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck auf

Sonntag, den 9. April 2000,

ausgeschrieben. Als Tag der Wahlausschreibung wird der 17. Jänner 2000 bestimmt.

Wahlberechtigt sind österreichische und, sofern sie einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme in die Gemeindewählerevidenz für sonstige Unionsbürger ge-

stellt haben bzw. stellen, sonstige Bürger der Europäischen Union, die vor dem 1. Jänner 2000 das 18. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben.

Für die Wahl des Gemeinderates besteht Wahlpflicht.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

6. Verordnung des Landeshauptmannes vom 21. Dezember 1999, mit der Ortsgebiete bezeichnet werden, in denen der Lebensmittelhandel durch Gastgewerbetreibende ausgeübt werden darf (Tiroler Nahversorgungssicherungsverordnung)

Aufgrund des § 144 Abs. 3a der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 59/1999, wird verordnet:

§ 1

In folgenden Ortsgebieten (Gemeinden bzw. Ortsteilen von Gemeinden) dürfen Gastgewerbetreibende den Lebensmittelhandel, ausgenommen den Handel mit unter Abfindung hergestelltem Alkohol in verschlossenen Gefäßen, sowie den Handel mit sonstigen Artikeln des täglichen Bedarfs ausüben:

- a) im Bezirk Innsbruck-Land: Kolsassberg, Pfons, St. Sigmund im Sellrain, Wattenberg;
- b) im Bezirk Landeck: Faggen, Fendels, Kaunerberg, Spiss, Tobadill;
- c) im Bezirk Lienz: Amlach, Gaimberg, Iselsberg-

Stronach, Leisach, Thurn;

d) im Bezirk Reutte: Ehenbichl, Elmen, Forchach, Gramais, Hinterhornbach, Kaisers, Musau, Namlos, Pinswang;

e) im Bezirk Schwaz: Brandberg, Fügenberg, Gallzein, Gerlosberg, Stummerberg.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit dem Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

7. Verordnung des Landeshauptmannes vom 12. Jänner 2000 über die Festsetzung des Entgeltes, des Materialkostenersatzes und des Sperrgeldes für Hausbesorger (Hausbesorger-Entgeltverordnung 2000)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 10 des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 833/1992, wird verordnet:

§ 1

Entgelt

Das monatliche Entgelt für die nach den §§ 3 und 4 Abs. 1 des Hausbesorgergesetzes zu erbringenden Dienstleistungen wird wie folgt festgesetzt:

1. für Wohnungen und für andere Räumlichkeiten je Quadratmeter Nutzfläche S 2,34
2. für das Reinigen der Gehsteige und deren Bestreuung bei Glatteis je Quadratmeter Gehsteigfläche S 4,45

§ 2

Materialkostenersatz

Als Ersatz für die Kosten der Beschaffung der zu den Reinigungsarbeiten erforderlichen Materialien wird eine Vergütung (Materialkostenersatz) in Form eines Zuschlages zum Entgelt gemäß § 1 Z. 1 im Ausmaß von 20 v. H. festgesetzt. Dieser Zuschlag ist kein Bestandteil des Entgeltes.

§ 3

Aufrundung

Die nach den §§ 1 und 2 sich ergebende Gesamtsumme ist erforderlichenfalls auf den nächsthöheren vollen Schillingbetrag aufzurunden.

§ 4

Sperrgeld

Wer in der vorgeschriebenen Sperrzeit die Dienste des Hausbesorgers oder des bestellten Vertreters zum Öff-

nen des Tores in Anspruch nimmt, hat an den Hausbesorger (Vertreter) für das Öffnen des Tores vor Mitternacht ein Sperrgeld von S 45,-, nach Mitternacht ein solches von S 50,- zu entrichten.

§ 5

Begünstigungsklausel

Sollte sich aufgrund der §§ 1 bis 3 insgesamt eine für den Hausbesorger geringere Entlohnung als bisher ergeben, so gebührt ihm das bisher ausbezahlte Entgelt weiterhin.

§ 6

Ausmaß der Erhöhung des Entgeltes

Das Ausmaß der Erhöhung des im § 1 festgesetzten Entgeltes beträgt gegenüber dem im § 1 der Hausbesorger-Entgeltverordnung 1999, LGBl. Nr. 132/1998, festgesetzten Entgelt für das Entgelt nach

- | | |
|----------------|------------|
| § 1 Z. 1 | 1,74 v. H. |
| § 1 Z. 2 | 1,14 v. H. |

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hausbesorger-Entgeltverordnung 1999, LGBl. Nr. 132/1998, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203I50E**

DVR 0059463

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck